

Auskunftserteilung nach §§ 16,25 IfSG:

Mir ist das Betretungsverbot bekannt.

Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Ateminfekts oder erhöhter Temperatur aufweisen,
- dürfen die Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 und des § 2 Absatz 1 nicht betreten.

1. Name: _____ Vorname: _____

2. Datum: _____ Zeit/ von bis: _____

3. Telefon: _____ Email: _____

4. Adresse: _____

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.